

Paudex, le 19 décembre 2019
PM/mis

Ordonnance concernant les informations sur des mesures de protection de l'adulte – Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

C'est avec intérêt que le Centre Patronal a pris connaissance de l'avant-projet d'ordonnance concernant les informations sur des mesures de protection de l'adulte. Après avoir étudié la documentation mise à disposition, nous nous permettons de vous faire part des remarques suivantes.

Remarques générales

L'avant-projet mis en consultation met en œuvre le nouvel article 451 al.2 du code civil (CC) qui prévoit que « toute personne dont l'intérêt est rendu vraisemblable peut exiger de l'autorité de protection de l'adulte qu'elle lui indique si une personne déterminée fait l'objet d'une mesure de protection et quels en sont les effets. Le Conseil fédéral veille à ce que les informations soient transmises de manière simple, rapide et unifiée. Il édicte une ordonnance à cet effet ».

Il est utile de rappeler qu'une personne qui n'a pas l'exercice des droits civils ou qui en a un exercice restreint ne peut pas, ou ne peut que dans une mesure limitée, s'engager par ses actes, exercer ses droits et participer aux actes juridiques. Partant, les actes juridiques conclus avec des personnes n'ayant pas l'exercice des droits civils sont nuls et non avenue. Il en résulte un risque particulièrement grand pour un contractant qui se serait déjà acquitté de sa part du contrat, car il pourrait perdre tout droit à la contre-prestation sans être en mesure de se faire restituer la prestation déjà fournie. Il est donc logique, pour un bon fonctionnement des rapports juridiques, de permettre, pour autant qu'il y ait un intérêt rendu vraisemblable, à une personne qui envisage de contracter avec une autre qu'elle puisse se renseigner sur l'existence d'une mesure de protection de l'adulte ou d'un mandat pour cause d'inaptitude valide ayant des effets sur l'exercice des droits civils.

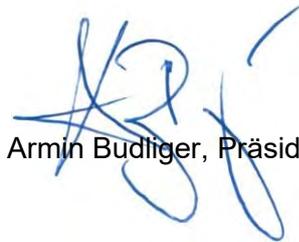
Im Übrigen gibt es aus unserer Sicht zum fraglichen Entwurf nichts zu bemerken.
Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Konferenz der Betreibungs- und
Konkursbeamten der Schweiz



Gerhard Kuhn, Sekretär



Armin Budliger, Präsident

A-Post

KESB Toggenburg, Bürohaus Soorpark, Postfach 39, 9606 Bütschwil

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

www.kesb.sg.ch

Kontaktperson:
Glen Aggeler, Präsident
T 058 228 68 08
glen.aggeler@kesb.sg.ch

St. Gallen, 11. Dezember 2019

**Vernehmlassungsantwort;
Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Walter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie die Parteien, Dachverbände sowie interessierte Kreise zur Stellungnahme hinsichtlich der Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und lassen uns sehr gerne zum Verordnungsentwurf vernehmen.

Die Vereinigung der KESB Präsidien des Kantons St. Gallen hat Ihre Vernehmlassung anlässlich der Sitzung vom 11. Dezember 2019 eingehend behandelt. Die Region Toggenburg nimmt wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Praxis besteht insbesondere im Kanton St. Gallen kein Regelungsbedarf, da keinerlei Probleme mit Auskünften zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes bestehen. Entsprechend erachten wir die Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes sowie eine Ergänzung des Art. 451 Abs. 2 ZGB als nicht notwendig, respektive lehnen wir den Vorentwurf, wie er der Vernehmlassung unterstellt worden ist, ab.

Eventuelliter haben wir folgende Anmerkungen zum Vorentwurf:

- Art. 5 Abs. 1: Lit. a ist mit den Amtsstellen (bspw. Grundbuchämter) zu ergänzen. Formulierungsvorschlag wäre [...] aus dem Handelsregister oder die Angabe der Amtsstelle.
- Art. 7 Abs. 2: Die betroffene Person ist unter Angabe der genauen Massnahme und allfälligen Einschränkung der Handlungsfähigkeit an die Beiständin oder den Beistand beziehungsweise an die vorsorgebeauftragte Person zu verweisen. Wir begründen dies damit, dass es sehr intransparent wäre, wenn eine betroffene Person eigentlich keine direkte Auskunft über die eigene Person erhalten würde.

- Art. 10: Die Gebühr wäre auf 20 Franken festzusetzen. Dies entspricht der gängigen Praxis sowie auch jener Gebühr, welche nach altem Vormundschaftsrecht für die Handlungsfähigkeitszeugnisse erhoben wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

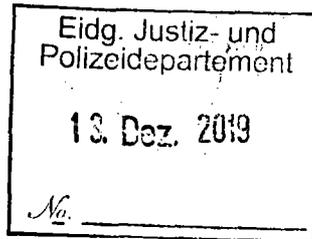
Freundliche Grüsse

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Region Toggenburg



Glen Aggeler
Präsident

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
> sibyll.walter@bj.admin.ch



kesb

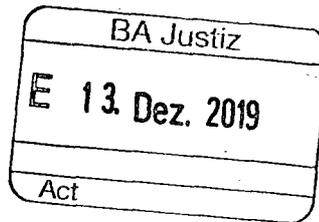
Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Werdenberg

A-Post

KESB Werdenberg, Fichtenweg 10, 9470 Buchs SG

werdenberg@kesb.sg.ch
www.kesb.sg.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern



Kontaktperson:
Arno Rissi
T 058 228 65 11
arno.rissi@kesb.sg.ch

Buchs SG, 12. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort

Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie die Parteien, Dachverbände sowie interessierte Kreise zur Stellungnahme hinsichtlich der Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und lassen uns sehr gerne zum Verordnungsentwurf vernehmen.

Aus Sicht der Praxis besteht aus unserer Sicht im Kanton St. Gallen kein Regelungsbedarf, da keinerlei Probleme mit Auskünften zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes bestehen. Entsprechend erachten wir die Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes sowie eine Ergänzung des Art. 451 Abs. 2 ZGB als nicht notwendig, respektive lehnen wir den Vorentwurf, wie er der Vernehmlassung unterstellt worden ist, ab.

Eventuelliter haben wir folgende Anmerkungen zum Vorentwurf:

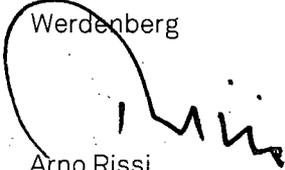
- Art. 5 Abs. 1: Lit. a ist mit den Amtsstellen (bspw. Grundbuchämter) zu ergänzen. Formulierungsvorschlag wäre [...] aus dem Handelsregister oder die Angabe der Amtsstelle.
- Art. 7 Abs. 2: Die betroffene Person ist unter Angabe der genauen Massnahme und allfälligen Einschränkung der Handlungsfähigkeit an die Beiständin oder den Beistand beziehungsweise an die vorsorgebeauftragte Person zu verweisen. Wir begründen dies damit, dass es sehr intransparent wäre, wenn eine betroffene Person eigentlich keine direkte Auskunft über die eigene Person erhalten würde.

- Art. 10: Die Gebühr wäre auf 20 Franken festzusetzen. Dies entspricht der gängigen Praxis sowie auch jener Gebühr, welche nach altem Vormundschaftsrecht für die Handlungsfähigkeitszeugnisse erhoben wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Werdenberg



Arno Rissi
Vizepräsident



Konsumfinanzierung Schweiz
Financement à la consommation Suisse
Finanziamento al consumo Svizzera
Swiss Consumer Finance

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Eingereicht an sibyll.walter@bj.admin.ch

Zürich, 15. Januar 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Unser Verband vertritt die Interessen der Konsumkreditbranche. Unsere Mitglieder repräsentieren nach unserer Einschätzung etwa 80 bis 90 Prozent der Bar-, Kontokorrent-, Fest und Überziehungskredite sowie Teilzahlungsverträge mit Privaten in der Schweiz. Wir gestatten uns, Ihnen zur eingangs genannten Vernehmlassungsvorlage eine Stellungnahme zukommen zu lassen, nachdem die Vorlage auch die Geschäftstätigkeit unserer Mitglieder berührt.

Wir begrüssen die Verordnung, welche es erlaubt, gegen Interessennachweis Informationen über Massnahmen des Erwachsenenschutzes zu erhalten, soweit damit ihre Handlungsfähigkeit mit Blick auf das abzuschliessende Geschäft eingeschränkt wird (Art. 6 Bst. b des Verordnungsentwurfs). Lediglich ein Punkt gibt uns Anlass zu einem **Änderungsantrag**:

Das Auskunftsgesuch kann gemäss Art. 3 des Verordnungsentwurfs schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingereicht werden. Die KESB muss jedoch die Auskunft schriftlich erteilen (vgl. Art. 9 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs). Dies erscheint unnötig einschränkend, nachdem davon auszugehen ist, dass künftige Vertragspartner solcher Personen und insbesondere Wirtschaftsauskunfteien im Auftrag ihrer Kunden häufig solche Auskunftsgesuche elektronisch stellen werden. Es wäre dann im beiderseitigen Interesse, dass die Antwort in solchen Fällen nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erteilt werden könnte. Es entstehen sonst durch solche Medienbrüche unnötige Aufwendungen auf beiden Seiten. Wir beantragen Ihnen deshalb, Art. 9 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse

Dr. Markus Hess
Geschäftsführer

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

(per E-Mail zugestellt an: sibyll.walter@bj.admin.ch)

Luzern, 17. Januar 2020

Stellungnahme der KOKES zum Vorentwurf der «Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf die am 27. September 2019 eröffnete Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes.

Wie bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Die KOKES ist gegenüber der geplanten Verordnung mehrheitlich sehr kritisch eingestellt. Die Verordnung ist in diesem Detaillierungsgrad weder nötig noch sinnvoll. Gemäss unserer Einschätzung bestehen in der Praxis in Bezug auf die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes keine systematischen Probleme. Basierend auf unseren Empfehlungen aus dem Jahr 2012 haben die Erwachsenenschutzbehörden vielmehr eine adäquate Praxis entwickelt, die eine einfache und rasche Bearbeitung der Gesuche ermöglicht und weder seitens der Betroffenen noch der Anfragenden zu Beanstandungen geführt hat (zumindest sind uns keine solchen bekannt).

Der vorliegende Ordnungs-Vorentwurf ist allzu formalistisch und riskiert, wirkungslos zu bleiben. Den Erwachsenenschutzbehörden wird regelmässig ein zu formalistisches Vorgehen vorgeworfen – mit dieser Verordnung würde dieser Vorwurf zu Recht erhoben, denn die aktuelle Praxis würde massgeblich verkompliziert, was weder im Interesse der Betroffenen noch der Anfragenden ist.

Die KOKES möchte dem Bundesrat beliebt machen, sich **in der Verordnung auf ein Minimum an Vorgaben zu beschränken** und **bei einer nächsten ZGB-Revision zu prüfen, die Bestimmungen - zusammen mit den Bestimmungen in nArt. 449c ZGB** (ebenfalls noch nicht in Kraft und mit vielen Unklarheiten verbunden, insbesondere nArt. 449c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB Mitteilungspflicht an Einwohnergemeinde) - **generell zu überdenken**. Die Ausweitung der Mitteilungspflicht in nArt. 449c ZGB und die restriktive Auskunftspflicht im vorliegenden Ordnungs-Vorentwurf widersprechen sich in der Stossrichtung und sollten besser koordiniert werden, zumindest besteht ein Klärungsbedarf.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Hinweise:

Art. 1 „Gegenstand“

Wir möchten anregen, den Vorsorgeauftrag aus dem Gegenstandsbereich dieser Verordnung auszunehmen. In der gesetzlichen Grundlage zur Verordnung (Art. 451 Abs. 2 ZGB) ist nur von „Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes“

die Rede. Es ist weder nachvollziehbar, weshalb der Vorsorgeauftrag ergänzt wurde, noch ist es logisch, dass nur der Vorsorgeauftrag - und nicht auch die *Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 ff. ZGB)*, die die gleichen Wirkungen haben in Bezug auf die Handlungsunfähigkeit wie der Vorsorgeauftrag – zum Gegenstandsbereich gehören. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Erwähnung des Vorsorgeauftrags in den Art. 6, 7, 8.

Im Begleitbericht machen wir auf eine Stelle aufmerksam, die zu Verwirrung führt: „Über dessen Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person...“. Grundlage der allfälligen Handlungsunfähigkeit ist nicht der Vorsorgeauftrag, sondern die Urteilsunfähigkeit der Person. Wir regen an, diese Stelle entsprechend zu präzisieren.

Art. 2 „Zuständige Behörde“

Analog zur Begrifflichkeit in Art. 451 ZGB wird angeregt, im Kontext der Verordnung von „Erwachsenenschutzbehörde“ zu sprechen (statt Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

Art. 3 „Form des Gesuchs“

Die formulierten Formvorschriften werden abgelehnt. Der Ausschluss von telefonischen Gesuchsanfragen ist unseres Erachtens nicht nötig; je nach Praxis kann durchaus auch auf eine telefonische Anfrage eingetreten werden. Damit bei einer telefonischen Anfrage nicht noch eine Kopie eines amtlichen Identitätsausweises oder eines Auszuges aus dem Handelsregister beizulegen ist, kann die Identifikation der gesuchstellenden Person im Einzelfall auch auf andere Weise erfolgen (bspw. Telefonnummer verifizieren). Entsprechend wären auch Art. 4 und 5 offener zu formulieren (kein zwingendes Erfordernis, eine Kopie eines amtlichen Identitätsausweises oder eines Auszuges aus dem Handelsregister beizulegen).

Art. 4 und 7 „(Gesuch um) Auskunft über die eigene Person“

Die Auskunft über die eigene Person sollte aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Die Vorgaben sind für diesen Praxisfall zu formalistisch. Die Datenbekanntgabe über die eigene Person ist bereits in den jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzen ausführlich geregelt, es braucht keine zusätzlichen Vorgaben.

Falls daran festgehalten werden soll, sollten die Vorschriften gegenüber den Vorschriften bei der Auskunft über eine Drittperson maßgeblicher erleichtert werden.

Art. 5 „Gesuch um Auskunft über eine Drittperson“

Die vorgesehenen Beilagen (Kopie eines amtlichen Identitätsausweises oder Auszug aus dem Handelsregister) sind zu formalistisch. Die Identität der gesuchstellenden Person kann im Einzelfall auch durch Verifizieren der Telefonnummer oder auf andere Weise erfolgen. In der Verordnung soll offengelassen werden, wie die Identität der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Art. 6 „Grundsatz“ (bei der Auskunft)

Entsprechend den Ausführungen zu Art. 1 (s. oben) sind die beiden Hinweise bezüglich Vorsorgeauftrag zu streichen.

Auf das Erfordernis der „Vollstreckbarkeit“ ist zu verzichten. Wenn die Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren betreffend Abklärung der Notwendigkeit einer Erwachsenenschutzmassnahme hängig hat, wäre es unverständlich, wenn auf diesen Umstand bei einer allfälligen Anfrage nicht Bezug genommen werden könnte. Eine Auskunft „Es besteht im Moment keine Massnahme“ ist weder für die betroffene Person noch die gesuchstellende Person hilfreich, wenn 3 Wochen später eine solche errichtet wird. Entsprechend unseren Empfehlungen von 2012 („Variante 4“) ist auch auf laufende Verfahren Bezug zu nehmen.

Art. 7 und 8: Abstimmung der Begrifflichkeiten mit Art. 6

Wie oben zu Art. 6 ausgeführt, ist auf das Erfordernis der „Vollstreckbarkeit“ zu verzichten.

Falls in Art. 6 an der Vollstreckbarkeit festgehalten wird, regen wir folgende Präzisierung an:

Der in Art. 7 und 8 an verschiedener Stelle verwendete Begriff „bekannt“ ist mit „vollstreckbar“ oder „rechtskräftig“ zu ersetzen. Es könnte nämlich vorkommen, dass der Erwachsenenschutzbehörde eine Massnahme „bekannt“ ist, diese aber noch nicht rechtskräftig/vollstreckbar ist und gemäss Art. 6 lit. a nicht als Grundlage für die Auskunft genommen werden darf.

Art. 7 „Auskunft über die eigene Person“

Wie oben zu Artikel 4 und 7 ausgeführt wurde, regen wir an, die Auskunft über die eigene Person aus der Verordnung zu streichen; entsprechend wäre Art. 7 überflüssig und zu streichen.

Falls daran festgehalten wird, möchten wir folgende Hinweise anbringen:

Entsprechend den Ausführungen zu Art. 1 (s. oben) sind die beiden Hinweise bezüglich Vorsorgeauftrag zu streichen.

Betreffend Verwendung des Begriffs „bekannt“ vgl. Hinweis oben.

Überdies regen wir an, auf den Verweis an den Beistand oder die vorsorgebeauftragte Person (Abs. 2) zu verzichten. In Art. 2 wird festgehalten, dass die Erwachsenenschutzbehörde die zuständige Behörde für die Auskunft ist. Eine gesuchstellende Person soll sich nicht zusätzlich noch an eine andere Person wenden müssen.

Art. 8 „Auskunft über eine Drittperson“

Entsprechend den Ausführungen zu Art. 1 (s. oben) sind die beiden Hinweise bezüglich Vorsorgeauftrag zu streichen.

Betreffend Verwendung des Begriffs „bekannt“ vgl. Hinweis oben.

Analog zu Art. 7 regen wir auch hier an, auf den Verweis an den Beistand oder die vorsorgebeauftragte Person (Abs. 2 lit. b) zu verzichten. In Art. 2 wird festgehalten, dass die Erwachsenenschutzbehörde die zuständige Behörde für die Auskunft ist. Eine gesuchstellende Person soll sich nicht zusätzlich noch an eine andere Person wenden müssen.

Art. 9 „Form und Mitteilungspflicht“

Im Begleitbericht ist festzuhalten, dass es sich bei der Frist von zwei Arbeitstagen um eine Ordnungsfrist handelt. Bei der angegebenen Frist ist „in der Regel“ zu ergänzen.

Auf eine Kopie an die vertretungsberechtigte Person (Abs. 3) ist zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei einer Auskunft aus dem Betreibungsregister keine Kopie an die vertretungsberechtigte Person zugestellt werden muss, bei einer Auskunft aus dem Erwachsenenschutzregister aber schon.

Art. 10 „Gebühren“

Die Festsetzung einer Gebühr durch den Bund greift in die kantonale Hoheit zur Gebührensatzung ein. Auf die Vorgabe einer verbindlichen Einheitsgebühr ist zu verzichten. Falls eine Gebühr vorgegeben werden soll, so ist das nur als „Kann-Vorschrift“ denkbar.

Anzufügen bleibt, dass die Erhebung einer Gebühr von Fr. 10.00 ein Mehrfaches an tatsächlichen Kosten generiert, wenn diese durch die KESB erhoben werden muss (Rechnung stellen, Debitorenkontrolle etc.).

Art. 11 „Beschwerdeverfahren“

Auf den expliziten Hinweis des Beschwerdeverfahrens ist in dieser Verordnung zu verzichten.

Die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen bestätigen die eingangs begründete Ablehnung des Vorentwurfs. Wir hoffen, dass unsere Ausführungen dienlich sind und danken für deren Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Arbeiten. Bei Fragen oder dem Wunsch nach eingehenderen Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

KOKES



Guido Marbet,
Präsident



Diana Wider,
Generalsekretärin



SGB-FSS
Schweizerischer Gehörlosenbund
Fédération Suisse des Sourds
Federazione Svizzera dei Sordi

Räffelstrasse 24 | 8045 Zürich

Tel. 044 315 50 40 | Fax 044 315 50 47

Videophone 032 512 50 80

www.sgb-fss.ch | rechtsdienst@sgb-fss.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: sibyll.walter@bj.admin.ch

15. Januar 2019

Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Stellungnahme des SGB-FSS

Der SGB-FSS ist ein nationaler Dachverband, der sich dafür einsetzt, dass Zugangsbarrieren für Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung abgebaut, dass sie gleiche Rechte und Chancen erhalten und dass die drei Landes-Gebärdensprachen (Deutschschweizerische Gebärdensprache (DSGS), Französische Gebärdensprache (LSF) und Italienische Gebärdensprache (LIS)) in der Schweiz gesellschaftlich und rechtlich anerkannt werden. Damit verfolgt er die vollständige Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Hör- und Hörsehbehinderung und deren Inklusion. Er sorgt für ein professionelles Angebot von Leistungen für die Zielgruppe von Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung, und der Kollektivmitglieder. Der SGB-FSS setzt sich als Experte und Interessenvertreter für die konsequente Verbreitung des bilingualen (und multilingualen) Spracherwerbs (Gebärdensprache und gesprochene / geschriebene Sprache) als Voraussetzung für die volle Inklusion aller gehörlosen, hör- und hörsehbehinderten Menschen in der Schweiz ein. Er tritt dafür ein, dass die schweizerischen Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen gleichwertig wie die offiziellen Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch behandelt werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes Stellung zu nehmen.

Im Zusammenhang mit Menschen mit einer Hörbehinderung bringen wir folgende Anträge an:

Die Schweiz hat das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UNO-BRK) ratifiziert. Gemäss Art. 21 BRK ist die Schweiz als Vertragsstaat verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu Informationen zu gewährleisten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen dieses Recht gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen

gewählten Formen der Kommunikation wahrnehmen können. Art. 21 lit. c UNO-BRK erwähnt dabei im Umgang mit Behörden explizit die Verwendung von Gebärdensprachen. Die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen für Menschen mit einer Behinderung ist zudem in Art. 9 Abs. 2 lit. f UNO-BRK verankert.

Der SGB-FSS ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die Wahrung des Informationsrechts von Menschen mit Behinderungen **die Information an die Betroffenen über eine erfolgte Auskunftserteilung zentral** ist (Art. 9 Abs. 3 Verordnungsentwurf). Schriftliche Auskünfte können für gehörlose Personen schwer verständlich sein. Bei Bedarf muss für schriftliche Informationen eine **mündliche Erklärung beantragt werden können**. Verfügen die Parteien nicht über ausreichende Kenntnisse in Gebärdensprache, sind die mündlichen Informationen unter **Beizug eines professionellen Gebärdensprachdolmetschers** zu erteilen. Dies gilt im Übrigen bei sämtlichen Informationen in Zusammenhang mit Massnahmen des Erwachsenenschutzes.

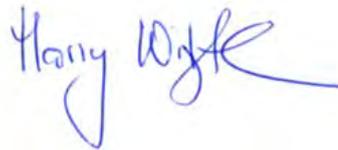
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Dr. sc. med. Tatjana Binggeli
Präsidentin
Schweizerischer Gehörlosenbund
SGB-FSS



Dr. phil. Harry Witzthum
Geschäftsführer
Schweizerischer
Gehörlosenbund SGB-FSS

Bundesamt für Justiz
Frau Sibyll Walter
3003 Bern

Per Mail an: sibyll.walter@bj.admin.ch

Bern, 17. Januar 2020 sgv-KI/dm

Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Sehr geehrte Frau Walter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 27. September 2019 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Eine Erwachsenenschutzmassnahme oder ein Vorsorgeauftrag können zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit einer Person führen. Mit handlungsunfähigen Personen abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind ex tunc nichtig. Insbesondere bei einer Vorleistung der handlungsfähigen Vertragspartei kann dies dazu führen, dass ihre Gegenforderung untergeht, während sie ihre bereits erbrachte Leistung nicht mehr zurückverlangen kann. Für eine Vertragspartei ist es deshalb notwendig, in Erfahrung bringen zu können, ob die Gegenpartei handlungsfähig ist. Der Vernehmlassungsentwurf basiert auf der Revision von Artikel 451 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB), die noch nicht in Kraft getreten ist. Er regelt die Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes sowie eines Vorsorgeauftrages. Für den Schweizerischen Gewerbeverband sgv ist die Auskunftspflicht unter dem seit 2013 geltenden Erwachsenenschutzrecht ein zentrales Anliegen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 sah das alte Vormundschaftsrecht eine mindestens einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Wohnsitzgemeinde und der Heimatgemeinde vor, wenn eine Person bevormundet wurde (Art. 375 Abs. 1 aZGB). Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht war dies nicht mehr möglich, was bereits vor der Inkraftsetzung die Einreichung der Motion Joder (11.499) zur Folge hatte, die der Schweizerischer Gewerbeverband sgv forcierte.

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Forderung, in begründeten Fällen Auskünfte über Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch Vertragspartner einzuholen, Genüge getan.

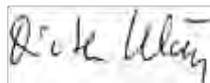
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 16. Januar 2020

Stellungnahme der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum geplanten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO ist die Berufs- und Standesorganisation der in der Schweiz tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie vertritt 3100 Praxisinhaber und insgesamt 5700 Zahnärzte.

Generelle Bemerkungen

Die Zahnärzteschaft ist im Falle einer gutgläubigen Erbringung von zahnärztlichen Leistungen an handlungsunfähige oder beschränkt Handlungsunfähige Patientinnen und Patienten besonders stark betroffen. So können allenfalls Honorare für teure Zahnbehandlungen aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung nicht mehr einverlangt werden, da der Behandlungsvertrag ex tunc dahinfällt.

Wir unterstützen deshalb eine Regelung, welche zu einer einfachen, raschen und einheitlichen Auskunftserteilung führt. Ebenso unterstützen wir die Gleichstellung von Vorsorgeaufträgen mit den amtlichen Massnahmen bei der Auskunftserteilung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1

Wir unterstützen die Gleichstellung von Vorsorgeaufträgen mit den amtlichen Massnahmen bei der Auskunftserteilung.

Zur Art. 2

Gemäss Erläuterungen sollen Gesuche um Auskunft über die eigene Person an unzuständige Behörden der zuständigen Behörde weitergeleitet werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies für Gesuche gegenüber einer Drittperson nicht gelten soll. Gerade in Anbetracht der

Tatsache, dass bei einem Wohnsitzwechsel der betroffenen Person die Möglichkeit besteht, dass die Zuständigkeit für eine bestehende Erwachsenenschutzmassnahme oder einen wirksamen Vorsorgeauftrag noch nicht an die am neuen Wohnsitz zuständige Erwachsenenschutzbehörde übertragen worden ist, so dass die neu zuständige Behörde selber noch keine Kenntnis davon hat, ist eine Weiterleitung von Amtes wegen vorzusehen. **Wir beantragen deshalb, dass auch Auskunftsgesuche gegenüber Drittpersonen von Amtes wegen an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.**

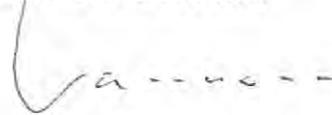
Zur Art. 3

Angesichts der Tatsache, dass die elektronische Signatur noch nicht sehr verbreitet ist, soll auf diese verzichtet werden. Das Erfordernis einer elektronischen Signatur nach 14 Abs. 2bis des Obligationenrechts entspricht zurzeit noch nicht einem raschen und einfachen Zugang für die Auskunfterteilung. **Eine gewöhnliche E-Mail ohne elektronische Signatur soll die Formvorschriften erfüllen.** Für Gesuche gegenüber Drittpersonen wird ja sowieso die Kopie eines amtlichen Ausweises oder ein Handelsregisterauszug verlangt (vgl. Art. 5).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-
GESELLSCHAFT SSO
Der Generalsekretär:



Simon Gassmann, Rechtsanwalt LL.M.



Le 17 janvier 2020

***Procédure de consultation relative à l'avant-projet d'ordonnance concernant
l'information sur des mesures de protection de l'adulte***

Prise de position

I. Considérations générales

Cet avant-projet est bien structuré et, à notre sens, complet. C'est une proposition que nous pouvons globalement soutenir, sous réserve des remarques ci-dessous.

II. Remarques spécifiques

1. Terminologie

En français, il serait plus correct d'utiliser le terme « requête » que celui de « demande ». En se référant à la personne, l'on parlera du « requérant » plutôt que du « demandeur ».

A l'art. 5 al. 3, il serait plus élégant d'utiliser l'expression « affaire mineure de la vie quotidienne » plutôt que « se rapportant à la vie ».

A l'art. 6 lit b., il serait préférable de se référer à l' « acte juridique mentionné dans la requête » plutôt que « invoqué dans la demande ».

A l'art. 7 al. 2 « elle invite le requérant à s'adresser à son curateur ou à son mandataire », plutôt que « elle renvoie le demandeur à son curateur ou au mandataire ». Idem à l'art. 8 al. 2 lit. b.

Art. 8 : si le « requérant » souhaite savoir « si un tiers fait l'objet d'une mesure », plutôt que « si une autre personne ... ».

A l'art. 9 al. 2, le terme information est utilisée au singulier ; il est dès lors erroné de dire, elle « les » transmet par lettre recommandée. C'est au singulier que le pronom doit être utilisé.

L'art. 9 al. 3 n'utilise pas la même terminologie que l'art. 8 pour désigner le tiers ; dans la seconde partie de la phrase, la disposition parle en outre de « personne concernée » alors que l'on vise ici aussi le mandant (qui n'est pas une personne concernée). L'on pourrait formuler éventuellement cela ainsi : « Si l'APEA transmet au requérant une information concernant un tiers, elle en remet une copie à cette personne ainsi qu'à celle qui la représente ».

2. Art. 6

La formulation adoptée sous la lettre b prête à confusion voire transmet un sens qui est erroné. Le mandat pour cause d'inaptitude ne « limite » pas l'exercice des droits civils de la personne concernée puisqu'elle est déjà incapable de discernement et que l'autorité le constate dans sa décision. C'est, en effet, en raison de l'absence de discernement que la personne concernée est privée de la capacité civile active, non du fait de la décision de l'autorité. A notre sens, il suffit de supprimer la référence au mandat pour cause d'inaptitude sous le point b, la lettre a étant suffisante pour ce qui a trait au mandat.

3. Art. 7 et 8

Il serait plus correct de parler d'un mandat pour cause d'inaptitude « qui a été validé », plutôt que d'un mandat « valide ». Cela permettrait de mettre plus clairement en évidence que l'on vise ici seulement le mandat qui a été mis en œuvre par l'autorité, non un éventuel mandat valablement adopté par le mandant mais non (encore) validé par l'autorité. L'adjectif « valide » pourrait, en effet, prêter à confusion. Or, l'APEA ne donnera pas d'informations à ce propos, pas même si le mandat est inscrit auprès de l'OEC.

En vous remerciant de l'opportunité donnée de nous prononcer sur les normes envisagées et avec mes cordiaux messages,



Prof. Audrey Leuba
Directrice du Département de droit civil